

**Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst  
in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen  
an der Kunstakademie Münster**  
vom 08.05.2012  
in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 04.07.2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

§ 3 Mastergrad

§ 4 Zugang zum Studium

§ 5 Zuständigkeit

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 8 Studieninhalte, Studienfächer

§ 9 Strukturierung des Studiums

§ 10 Masterprüfung

§ 11 Leistungen im Rahmen von Modulen

§ 12 Die Masterarbeit

§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 15 Prüfungsausschuss

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

§ 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

§ 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 21 Diploma Supplement

§ 22 Einsicht in die Studienakten

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 25 Aberkennung des Mastergrades

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage A	Modulhandbuch und Studienplan Master mit der Ausrichtung Lehramt an Grundschulen
Anlage B	Modulhandbuch und Studienplan Master mit der Ausrichtung Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule
Anlage C	Modulhandbuch und Studienplan Master mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach)
Anlage D	Modulhandbuch und Studienplan Master mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fächer)

## **§ 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung**

Diese Ordnung regelt die Teilstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst an der Kunstakademie Münster innerhalb der kooperativen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge aller Schulformen mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die schulformspezifischen Modulhandbücher der Teilstudiengänge im Fach Kunst an der Kunstakademie Münster sind Teil dieser Ordnung und regeln schulformspezifisch Studium, Studienverlauf und Prüfungen (Anlagen A bis D). Die Angaben dieser Ordnung beziehen sich ausschließlich auf das Unterrichtsfach Kunst. Die Studienanteile, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster absolviert werden, sind in den entsprechenden Ordnungen der Universität geregelt.

## **§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Ziel des Masterstudiums im Fach Kunst ist die Entwicklung einer Lehrpersönlichkeit, die sich den Anforderungen einer kunstbezogenen Lehrtätigkeit im Rahmen der jeweiligen Schulformen im Spannungsfeld von Zielgruppenorientierung und Kunstrelevanz sowie lebensweltlichem Bildungsanspruch und institutionellen Lehr-Lern-Bedingungen kompetent, eigenverantwortlich und selbstreflektiert stellen kann. Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte künstlerische und wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein benötigten grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, individuelle Förderung und Qualitätssicherung erlangen, wobei die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen ist.
- (2) Ziel des Studiums bezüglich des Erwerbs berufsfeldbezogener künstlerischer Kompetenzen ist die Fähigkeit zur angemessenen Orientierung und Reflexion künstlerischer bzw. bildnerisch-gestalterischer Arbeit hinsichtlich der Bedingungen und Interdependenzen von (a) künstlerischer Intention und Problemstellung, (b) Material- und Medieneigenschaften sowie technischen Verfahren, (c) Einsicht in die Charakteristika künstlerischer Prozesse (d) Geschichtlichkeit, Theoriehaltigkeit und Kontextabhängigkeit ästhetisch-künstlerischen Tätigseins sowie (e) Begründbarkeit, Konsequenz und Schlüssigkeit künstlerischer Entwicklungen, Entscheidungen und Realisierungen.
- (3) Von zentraler Bedeutung für die spätere Lehrtätigkeit ist darüber hinaus der Erwerb kunstwissenschaftlicher insbesondere kunsthistorischer, ästhetisch-theoretischer und kunstdidaktischer Kompetenzen auch vor dem Hintergrund medien- und kulturwissenschaftlicher

Perspektiven. Ziel des kunstwissenschaftlich-kunstdidaktischen Studiums ist in ihrer jeweiligen schulformbezogenen Gewichtung und Differenzierung die Fähigkeit (a) zu eigenständiger reflektierter Kunstbetrachtung vor dem Hintergrund unterschiedlicher historisch-gesellschaftlicher sowie kunst- und medientheoretischer Kontexte, (b) zur angemessenen inhaltlichen wie methodischen Orientierung von Rezeption vor dem Hintergrund kunstwissenschaftlicher Problemperspektiven, Erkenntnisinteressen und Forschungsstrategien, (c) zum kritisch-reflexiven Umgang mit Vorstellungen von Wahrnehmung, Bildlichkeit und Kunst vor einem ästhetisch-theoretischen bzw. medien- /kulturwissenschaftlichen Reflexionshintergrund, (d) zur wissenschaftlich fundierten Orientierung wie methodischen Reflexion kunstdidaktischen Handelns hinsichtlich grundlegender sowie schulischer Bedingungen kunstrelevanter Wahrnehmungs-, Erfahrungs-, Handlungs- und Vermittlungsprozesse.

- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Ausübung der Berufspraxis grundlegenden Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich der unter (1) bis (3) formulierten fachbezogenen Ziele, erworben haben.

### **§ 3 Mastergrad**

- (1) Die Mastergrade in allen lehramtsbezogenen Studiengängen mit dem Fach Kunst basieren auf kooperativen Studiengängen von Kunstakademie Münster und Westfälischer Wilhelms-Universität Münster. Sie werden daher von beiden Hochschulen gemeinsam als „Master of Education“ vergeben.
- (2) Für alle lehramtsbezogenen Masterstudiengänge mit mehr als einem Fach/Lernbereich sowie für alle Schulformen werden die jeweils zu vergebenden Mastergrade in den entsprechenden Rahmenprüfungsordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelt. Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit einzigem Fach Kunst (Ein-Fach-Studium) wird der Grad eines „Master of Education“ vergeben.
- (3) Die näheren Umstände der Verleihung werden in einer Kooperationsvereinbarung der Kunstakademie Münster mit der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelt.

### **§ 4 Zugang zum Studium**

- (1) Der Übergang vom jeweiligen schulformbezogenen Bachelor- zum entsprechenden Masterstudiengang ist für alle Studierenden der Kunstakademie Münster zum Sommer- sowie Wintersemester auf entsprechenden Antrag möglich. Für Hochschulwechsler ist die Zulassung zum Masterstudium zu jedem Wintersemester möglich. Die diesbezüglichen Bewerbungsfristen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Einschlägig ist ein Studium gemäß der schulformbezogenen Ordnungen zu Bachelorprüfungen an der Kunstakademie Münster sowie an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells in den beiden gewählten Fächern oder ein Bachelorstudium an einer anderen Hochschule, das diesen in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtsspezifischen Vorgaben entspricht. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 15.
- (3) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen, soweit nach den im Land Nordrhein-Westfalen für die Lehrerausbildung geltenden Bestimmungen solche Kenntnisse für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Studium in einem oder beiden der gewählten Fächer vorausgesetzt werden.
- (4) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die Feststellung der künstlerischen Eignung, die durch die Kunstakademie Münster in einem besonderen Verfahren einmal jährlich festgestellt wird. Auf die Feststellung der künstlerischen Eignung für diese schulformbezogenen

Masterstudiengänge findet die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die schulformbezogenen Bachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst der Kunstakademie Münster Anwendung. Vom Nachweis der künstlerischen Eignung kann abgesehen werden, wenn diese bereits an der Kunstakademie Münster erfolgreich festgestellt wurde.

#### **§ 4a Klassenzugehörigkeit**

Als Einschreibungsvoraussetzung ist die Zustimmung eines/einer hauptamtlichen Professors/Professorin eines künstlerischen Fachs, der/die zugleich Klassenleiter/in ist, notwendig, den/die Studierenden in seine/ihre künstlerische Klasse aufzunehmen. Von der vorgenannten Zustimmung kann abgesehen werden, wenn der/die Studierende bereits einer künstlerischen Klasse der Kunstakademie Münster angehört.

#### **§ 5 Zuständigkeit**

Alle Prüfungen, die nicht Teil des Fachstudiums an der Kunstakademie Münster sind, liegen in der Zuständigkeit der Westfälischen Wilhelms-Universität. Für die Organisation der Prüfungen im Fach Kunst ist der Prüfungsausschuss der Kunstakademie Münster zuständig. Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschuss zu richten.

#### **§ 6 Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Die Zulassung zu den Masterprüfungen im Fach Kunst erfolgt mit der Einschreibung in einen kooperativen schulformbezogenen Masterstudiengang. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.
- (3) Die Einschreibung ist ferner zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder beiden der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

#### **§ 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Auf jedes Semester entfallen hierbei 30 LP. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 - 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3000 - 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

#### **§ 8 Studieninhalte, Studienfächer**

- (1) Das kooperative Masterstudium an der Kunstakademie Münster und der Westfälischen Wilhelms-Universität umfasst das Studium des Unterrichtsfaches Kunst und schulformabhängig

gegebenenfalls das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder der Lernbereiche sprachliche und mathematische Grundbildung, das bildungswissenschaftliche Studium, das Studium Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie das Praxissemester.

- (2) Die weiteren Angaben dieser Ordnung beziehen sich ausschließlich auf die Studienanteile im Unterrichtsfach Kunst. Die Regelungen zu den weiteren Studieninhalten sind den entsprechenden Ordnungen und Modulbeschreibungen der Westfälische Wilhelms-Universität Münster zu entnehmen.  
Im Ein-Fach-Masterstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen findet für die Studien- und Prüfungsleistungen
- des bildungswissenschaftlichen Studiums,
  - des Moduls „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ und
  - des Moduls Praxissemester
- die Rahmenprüfungsordnung des Westfälischen Wilhelms-Universität für den „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit zwei Fächern sowie die „Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Spezifikationen für das Modul „Praxissemester im Ein-Fach-Masterstudiengang Kunst im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ regelt das einschlägige Modulhandbuch.
- (3) Im Zentrum des Fachstudiums an der Kunstakademie steht „die Kunst“. Diese findet als individueller Werkprozess in Produktion, Rezeption und Reflektion im Atelierstudium anhand der eigenen künstlerischen Arbeit statt. Theoretische Reflektion, Orientierung im historischen Feld der Kunst und Probleme der Vermittlung beginnen bereits in der Auseinandersetzung über die künstlerische Arbeit in den Klassen. Die notwendige Ergänzung und Begleitung durch die Kunstgeschichte bzw. Kunstwissenschaft, durch kunstbezogene Wissenschaften wie etwa Ästhetik und Kunstphilosophie sowie medien- und kulturwissenschaftliche Anteile sowie durch Kunstpädagogik und Kunstdidaktik, erweitern den Reflexions- und Handlungshorizont auf relevante übergeordnete und berufsfeldbezogene Kontexte.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen im Master-Studiengang für das Lehramt an Grundschulen in jedem Lernbereich/Fach den Erwerb von 13 Leistungspunkten und in einem Lernbereich oder dem Unterrichtsfach nach ihrer Wahl vertiefte Studien im Umfang von zusätzlich 12 Leistungspunkten sowie im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 20 Leistungspunkten, im Master-Studiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im 2-Fach-Studium in jedem Fach den Erwerb von 16 Leistungspunkten sowie im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 39 Leistungspunkten, im Master-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im 2-Fach-Studium in jedem Fach den Erwerb von 25 Leistungspunkten, im Ein-Fach Kunst-Masterstudiengang den Erwerb von 50 Leistungspunkten im Fach Kunst sowie im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 21 Leistungspunkten voraus. Zudem setzt der erfolgreiche Abschluss des schulformbezogenen Masterstudiengangs für das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ den Erwerb von 6 Leistungspunkten voraus, ferner den Erwerb von 25 Leistungspunkten gemäß der Ordnung für das Praxissemester sowie für die bestandene Masterarbeit den Erwerb von 18 Leistungspunkten.
- (5) Die Leistungen im Fach Kunst im Rahmen der schulformspezifischen kooperativen Lehramtsstudiengänge mit der Westfälischen Wilhelmsuniversität schließen im Umfang von 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen ein, wenn und soweit das vorausgehende Bachelorstudium solche Fragestellungen nicht einschloss. Da dies den geltenden Modulbeschreibungen nicht explizit entspricht, ist diese Prüfungsordnung spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Die Modulbeschreibungen des Faches Kunst gelten bis zu ihrer Anpassung an die Anforderungen nach Satz 1 mit der Maßgabe fort, dass in geeigneten Modulen die Lehrinhalte und Kompetenzziele in entsprechendem Umfang inklusionsorientierte Fragestellungen einschließen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lerninhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 1 abgewichen werden. Die erweiterten Lehrinhalte werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

## § 9 Strukturierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Sie umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen wie z.B. im Fachstudium Kunst kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.
- (2) Die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Modulbeschreibungen geregelt, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung sind.
- (3) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Modulbeschreibungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden.  
  
Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (8) In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Abweichung ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## § 10 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulabschlussprüfungen als jeweils einziger Prüfungsleistung der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

## § 11 Leistungen im Rahmen von Modulen

- (1) Jedem Modul muss genau eine Gesamtprüfungsleistung zugeordnet sein. Diese kann als Modulprüfung oder Modulabschlussprüfung auf das gesamte durch das Modul vermittelte Kompetenzprofil bezogen sein.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung werden durch die Modulbeschreibungen bestimmt.
- (3) Die Teilnahme an jeder Modulabschlussprüfung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bzw. zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können bis zum siebten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung und Studienleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Modulhandbücher geben Auskunft über die Module, die für das Bestehen der (Gesamt-) Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule).

## § 12 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in einem der Lernbereiche, in einem Unterrichtsfach oder in den Bildungswissenschaften angefertigt. Es handelt sich um eine selbständige wissenschaftliche oder künstlerische Hausarbeit. Die Masterarbeit im Fach Kunst kann entweder als künstlerische oder als kunstbezogene wissenschaftliche Hausarbeit erstellt werden. Das Fachgebiet einer wissenschaftlichen Masterarbeit muss durch einen hauptamtlichen wissenschaftlichen Lehrenden an der Kunstakademie vertreten sein.
- (2) Die künstlerische Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende seinen künstlerischen Werkprozess bis zu einer angemessenen Schlüssigkeit, Tragfähigkeit und Dichte der künstlerischen Arbeit vorangetrieben hat. Sie soll eine künstlerische Position und Haltung ebenso wie eine Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit von angemessener Tiefe zeigen. Die/der Studierende soll in der Lage sein, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine künstlerische Werkgruppe, Installation oder Präsentation zu erarbeiten, an der die angesprochenen Qualifikationen ablesbar sind.  
Eine wissenschaftliche Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende ein Problem aus dem Bereich eines der beiden Fächer oder der Bildungswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen in der Lage ist. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Für die künstlerische Masterarbeit wird kein Thema gestellt. Vielmehr hat die Präsentation und Reflexion die inhärenten thematischen Perspektiven der künstlerischen Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten sichtbar zu machen. Die Erstellung einer künstlerischen Masterarbeit wird mit dem/der jeweils betreuenden Künstlerlehrer/in verabredet.  
Das Thema einer gegebenenfalls wissenschaftlichen Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Masterarbeit betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit, die im Falle einer wissenschaftlichen Hausarbeit der Ausgabe des Themas entspricht, erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Zulassung/Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für den Antrag auf Zulassung bzw. auf Ausgabe des Themas sind Fristen einzuhalten, die zentral bekannt gemacht werden.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen, bzw. das ausgegebene Thema zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Masterarbeit im Fach Kunst wird grundsätzlich studienbegleitend innerhalb einer Frist von sechs Monaten angefertigt. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann eine wissenschaftliche Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

### § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Fertigstellung der künstlerischen Masterarbeit ist dem Prüfungsamt durch schriftliche Bestätigung des/der betreuenden Künstlerlehrers/-in fristgerecht anzuzeigen. Die schriftliche wissenschaftliche Masterarbeit im Fach Kunst ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich als Textdatei einzureichen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Bei Zustellung der schriftlichen Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Abgabe der Arbeit bzw. Anzeige der Fertigstellung hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die künstlerische Masterarbeit wird im Rahmen einer öffentlichen Präsentation auf der Grundlage der künstlerischen Arbeiten und eines erläuternden und reflektierenden Gesprächs von höchstens 30 Minuten Länge von einer Gutachterkommission, bestehend aus zwei künstlerischen Prüferinnen/Prüfern und einem wissenschaftlichen Prüferin/Prüfer begutachtet. Eine der künstlerischen Prüfer/-innen ist der/die betreuende Künstlerlehrer/-in. Die/der zweite künstlerische Prüfer/-in sowie die/der wissenschaftliche Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsamt im Auftrag der Rektorin/des Rektors bestimmt. Die Bewertung wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Begutachtung bekannt gemacht und anschließend in einem schriftlichen Kurzgutachten begründet. Bei Uneinigkeit der Kommission wird die Gesamtnote als arithmetisches Mittel gem. § 19 Abs. 5 Sätze 3 und 4 der Einzelwertungen gem. § 19 Abs. 1 gebildet und die abweichende Beurteilung in einem Kurzgutachten festgehalten. Die wissenschaftliche Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsamt im Auftrage des Prüfungsausschuss bestimmt.



Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 5 S.3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Die Präsentation und Begutachtung der künstlerischen Masterarbeit erfolgt während des Semesters der Abgabe. Der Präsentations- und Begutachtungstermin der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten durch Aushang bekanntgegeben. Das Bewertungsverfahren für die wissenschaftliche Masterarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit die Prüfer/-innen sowie für mündliche Prüfungen gegebenenfalls die Beisitzerin/den Beisitzer.
- (2) Prüfer/in kann jede gemäß prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Modulabschlussprüfung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche und praktische Modulabschlussprüfungen werden von zwei Prüfer/-innen abgenommen, gegebenenfalls auch von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers. Sind sich die Prüfenden nicht einig ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel gem. § 19 Abs. 5 Sätze 3 und 4 der Einzelwertungen gem. § 19 Abs. 1. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sowie die wesentliche Gründe für die Notengebung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Hinsichtlich der Bewertungen der Prüferinnen/Prüfer gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (8) Modulabschlussprüfungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 19 Abs. 5 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

#### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Klassenzugang und künstlerischem Abschluss sowie zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, die zugleich Klassenleiter /-innen sein müssen, einem/einer Professor/in für kunstbezogene Wissenschaften, einem bzw. einer wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-technischen Mitarbeiter/in, einer/einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Das Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung sowie das studentische Mitglied wirken bei pädagogisch-künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung, Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die Professor/in sein müssen. Der Prüfungsausschuss ist geschlechtsparitatisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses handelt in unaufschiebbaren Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 6 KunstHG.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertreter/innen, von denen mindestens zwei Professor/innen sein müssen, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine/ihre Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Kunstakademie Münster angerechnet.
- (2) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen für den Anteil der künstlerischen Studien im jeweiligen Lehramtsstudium der Kunstakademie Münster entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 15 auf Antrag der/des Studierenden. Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
- (3) Studienzeiten und Studienleistungen, die im Bereich der künstlerischen Ausbildung im Rahmen des Studiengangs mit dem Abschluss Freie Kunst (Akademiebrief/Diplom Freie Kunst) an der Kunstakademie Münster erbracht worden sind, werden in vollem Umfang auf ein gegebenenfalls anschließend angestrebtes Studium des Unterrichtsfach Kunst mit dem Abschluss „Master of Education“ angerechnet.
- (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an derselben oder anderen Hochschulen werden für die kunstwissenschaftlich-kunstdidaktischen Anteile des

jeweiligen Lehramtsstudiums an der Kunstakademie Münster auf Antrag angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit durch einschlägige rechtliche Regelungen oder den Prüfungsausschuss nach § 15 festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

- (5) Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen /Fachvertreter zu hören.

### **§ 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte der Kunstakademie Münster zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

### **§ 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 4, § 11 alle notwendigen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gem. § 18 Absatz 1 bestanden und das Praxissemester gemäß der „Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität“ erfolgreich abgeschlossen hat. Zugleich müssen die in § 8 Abs. 4 bestimmten Punktwerte erreicht worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Modulabschlussprüfung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine Modulabschlussprüfung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt nicht bestanden.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist im Falle einer wissenschaftlichen Hausarbeit ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (5) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Im Falle der schulformbezogenen Masterabschlüsse mit mindestens zwei Fächern bzw. Lernbereichen wird dieser Antrag an das zuständige Prüfungsamt der Westfälischen Wilhelms-Universität gestellt. Im Falle des Masterstudiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit einzigem Unterrichtsfach Kunst ergeht dieser Antrag an das Prüfungsamt der Kunstakademie Münster.

## § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;  
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;  
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen der Fächer eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Note der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung ist zugleich die Modulnote.
- (5) Aus den Noten der Module der Lernbereiche, der Unterrichtsfächer und aus den Noten der Module des bildungswissenschaftlichen Studiums wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Noten der einzelnen Module gehen in die Fachnote gewichtet nach ihrem LP-Umfang im Verhältnis zum Gesamt-LP-Umfang des Faches ein. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;  
von 1,6 bis 2,5 = gut;  
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;  
über 4,0 = nicht ausreichend.

- (6) In die Gesamtnote gehen die Noten der Lernbereiche, der Unterrichtsfächer, die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung und die Note der Masterarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein; auf die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung entfallen dabei zwölf Leistungspunkte. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den gemäß § 8 Abs. 4 zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichteten Fachnoten. Sie lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,55 = sehr gut;  
> 1,55 bis 2,55 = gut;  
> 2,55 bis 3,55 = befriedigend;  
> 3,55 bis 4,0 = ausreichend;  
über 4,0 = mangelhaft.

- (7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein gemeinsames Zeugnis der Kunstakademie Münster und der Westfälischen Wilhelms Universität Münster. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
  - b) das Thema der Masterarbeit,
  - c) die Note des Faches Kunst,
  - d) schulformabhängig die Note der beiden Lernbereiche oder die Note des weiteren Faches
  - e) die Note des Studiums der Bildungswissenschaften,
  - f) die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
  - g) die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung,
  - h) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 6 und 7,
  - i) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studienganges.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (4a) Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Lehramtszugangsverordnung NRW (LZV) geforderten Leistungspunkte in den Fächern, Lernbereichen oder in den Bildungswissenschaften nicht erreicht werden können, setzt die Zulassung zur Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden seitens der Kunstakademie Münster vom Rektor bzw. der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die korrespondierende Unterschriftsbefugnis der Westfälischen Wilhelms Universität Münster regelt diese eigenverantwortlich.
- (6) Die Ausgabe des Masterzeugnisses und der Masterurkunde erfolgt für Lehramtsstudiengänge mit mindestens zwei Fächern bzw. Lernbereichen durch das jeweils zuständige Prüfungsamt der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und im Falle des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit einzigem Unterrichtsfach Kunst durch das Prüfungsamt der Kunstakademie Münster.

## § 21 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## § 22 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsamt der Kunstakademie Münster zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung im Fach Kunst insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung im Fach Kunst ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hier-über täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 25 Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Eine Aberkennung erfolgt im Einvernehmen mit der Westfälischen Wilhelms Universität. Zuständig für die Entscheidung ist seitens der Kunstakademie Münster der Prüfungsausschuss.

#### **§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Kunstakademie Münster vom 08.05.2012, 21.01.2014, 30.06.2015, 22.11.2016 und 04.07.2017.

Münster, 04.07.2017



Prof. Maik Löbbert  
Rektor der Kunstakademie Münster

- Fassung der 4. Änderungsordnung vom 04.07.2017 -